

Richtlinie der Stadt Zwickau zum beitragsfreien letzten Kindergartenjahr vom 19.04.2018

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Zweck der kommunalen Förderung ist es, allen Zwickauer Kindern die Möglichkeit zu bieten, vor dem Schuleintritt eine Kindertageseinrichtung zu besuchen und die Zwickauer Familien dabei finanziell zu entlasten. Damit erhalten die Kinder gleiche Chancen auf entsprechende Förderung und Vorbereitung auf die Schule. Zudem soll diese freiwillige städtische Leistung einen weiteren Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt ohne Rechtsanspruch.

Die im Folgenden formulierten Regelungen gelten analog für Kinder, die gemäß § 3 Sächsisches Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) in Kindertagespflege betreut werden.

2. Zuwendungsempfänger / Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder sich im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt befinden.

Voraussetzung für die Beitragsfreiheit ist, dass die Erziehungsberechtigten und Kinder ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Zwickau haben und eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Zwickau besucht wird. Zudem muss eine Übernahme des Elternbeitrages durch den Landkreis Zwickau im Sinne des § 3 Abs. 9 Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Zwickau sowie für Kindertagespflege ausgeschlossen sein. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung durch die Erziehungsberechtigten abzugeben.

3. Gegenstand der Förderung

Die Erziehungsberechtigten werden von der Beitragspflicht für eine tägliche Regelbetreuungszeit von bis zu 11 Stunden für ein Jahr befreit.

Das letzte Kindergartenjahr beginnt jeweils 12 Monate vor Eintreten der Schulpflicht gemäß § 27 Abs.1 Sächsisches Schulgesetz (SchulG).

Wird ein Kind gemäß § 27 Abs. 2 SchulG vorzeitig in die Grundschule aufgenommen, beginnt die Elternbeitragsfreiheit mit dem Monat der Beantragung der vorzeitigen Aufnahme, frühestens jedoch 12 Monate vor Beginn des ersten Schuljahres. Um die Elternbeitragsfreiheit in Anspruch nehmen zu können, haben die Erziehungsberechtigten diese Beantragung der vorzeitigen Aufnahme sowie eine entsprechende Eingangsbestätigung der Schule dem Träger der Kindertageseinrichtung nachzuweisen.

Wird ein Kind vom Schulbesuch gemäß § 27 Abs.3 SchulG zurückgestellt, bleibt die Elternbeitragsfreiheit bestehen.

4. Verfahren

4.1 Zuständigkeit

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Amt für Schule, Soziales und Sport der Stadtverwaltung Zwickau.

4.2 Antragsverfahren

Zur Antragstellung ist dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Gewährung eines beitragsfreien letzten Kindergartenjahres bis spätestens zum 01.07. vorzulegen (Anlage 1).

Ausgenommen von dieser Antragsfrist ist der Wohnort- und/oder Einrichtungswechsel. In diesen Fällen hat die Beantragung grundsätzlich bis spätestens vier Wochen nach erfolgtem Wechsel zu erfolgen.

4.3 Auszahlung

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung. Eine Auszahlung an die Erziehungsberechtigten erfolgt nicht.

4.4 Nachweis der Verwendung

Die Mittel nach dieser Richtlinie sind ausschließlich für den Besuch einer Kindertageseinrichtung im letzten Kindergartenjahr bestimmt. Als Verwendungsnachweis genügt die Abrechnung des jeweiligen Trägers der Kindertageseinrichtung.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen oder Bedingungen, die für die Beitragsübernahme von Bedeutung sind, unverzüglich dem Träger der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Stellt sich später heraus, dass die Beitragsbefreiung zu Unrecht gewährt wurde, ist der Elternbeitrag nachzuzahlen.

Um zu vermeiden, dass große Rückforderungsbeträge entstehen, sind die Träger der Kindertageseinrichtung verpflichtet, dem zuständigen Fachamt jeweils zum Quartalsende eine Tabelle zur Inanspruchnahme des beitragsfreien letzten Kindergartenjahres vorzulegen (Anlage 2). Diese Tabellen ermöglichen einen Datenabgleich und lassen Rückschlüsse auf die mögliche Übernahme des Elternbeitrages durch den Landkreis Zwickau zu.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Antragsformular

Anlage 2: Tabelle für Abrechnung mit den freien Trägern